

Satzung (Stand März 2009)



§ 1 Name und Sitz

Der Club führt den Namen **Film- und Videoclub Darmstadt e. V.** und hat seinen Sitz in Darmstadt. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen. Er kann ordentliches Mitglied im Landesverband „Bundesverband Deutscher Film-Autoren e.V. BDFA Hessen“ sein.

§ 2 Zweck

1.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des künstlerisch - kulturellen Film- und Videoschaffens auf Amateurebene. Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch:

- a. Vorführung künstlerisch - kultureller Filme und Videoproduktionen mit Diskussionen.
- b. Vermittlung von Fachkenntnissen durch Vorträge, sowie praktische Übungen in der Film- und Videotechnik.
- c. Erfahrungsaustausch mit anderen Filmclubs durch Gastspiele.
- d. Unterstützung der Mitglieder durch Fachliteratur und, in Abstimmung mit dem Vorstand, durch clubeigene Geräte.
- e. Gestaltung künstlerisch - kultureller Filme in Einzel- und Gemeinschaftsproduktionen.
- f. Durchführung von Wettbewerben und öffentlichen Filmveranstaltungen.

1.2 Zweck des Vereins ist auch das Sammeln, Herstellen, Archivieren, Pflegen, Bearbeiten und Vorführen von Darmstadt-Film-Dokumentationen im Sinne einer zeitgeschichtlichen Heimatpflege.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Eingezahlte Beiträge, Geld- und Sachspenden, sowie die Aufnahmegebühr werden Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen unterliegt der Vermögensbindung im Sinne der Abgabenordnung.

4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen. Der Verein ist nicht fest abgeschlossen im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Club besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Ernennungen zum Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglied werden in der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
3. Die Mitgliedschaft ist mit einem unterzeichneten Aufnahmeformular zu beantragen..
4. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Aufhebung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austrittserklärung, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist; sie kann nur zum Vierteljahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Wochen erfolgen.
- b. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn:
 1. der Beitrag nach Ablauf eines Vierteljahres trotz Erinnerung nicht gezahlt ist; es sei denn, dass dem Vorstand triftige Gründe für die Nichtzahlung gegeben werden,
 2. das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Clubs gefährdet, oder
 3. sonstige wichtige Gründe vorliegen, die ein Verbleiben des Mitglieds im Club als unmöglich erscheinen lassen.

Die Mitgliedschaft erlischt zwangsläufig, wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge ohne Begründung um mehr als 1 (ein) Jahr im Verzug ist. Eine Wiederaufnahme in den Verein ist nur unter Wahrung der üblichen Aufnahmeregularien nach Begleichung der Rückstände möglich.

§ 5 Beitrag

1. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Jahres zu entrichten.
3. Die Beiträge und sonstigen Forderungen des Clubs sind Bringschulden der Mitglieder.
4. Bei Eintritt und Austritt wird der Beitrag quartalsmässig angerechnet. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag den Jahresbeitrag herabsetzen oder aussetzen. Es muss in jedem Einzelfall entschieden werden.
5. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind an diese Satzung gebunden. Sie sind verpflichtet, die in Übereinstimmung mit dieser Satzung gefassten Beschlüsse des Clubs anzuerkennen, und den Club in seinen gemeinsamen Bestrebungen zu unterstützen, und dem Vorstand nach Kräften beizustehen. Eine rege Teilnahme an den Veranstaltungen des Clubs ist erwünscht. Durch Vorschläge und Anregungen seitens der Mitglieder soll die Clubarbeit gefördert werden.

Mitglieder dürfen Gäste einführen, die dem Vorstand vorzustellen sind.

Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, Rechtsgeschäfte oder Verpflichtungen im Namen des Clubs abzuschließen oder einzugehen.

§ 7 Organe

Organe des Clubs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Protokoll- / Schriftführer

3 (drei) Beisitzern

1 (ein) Ehrenvorsitzender

2. 1. und 2. Vorsitzender sind gleichberechtigte Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Club nach innen und aussen jeweils alleine.

3. Vom Vorstand wird der jeweilige Verantwortungsbereich entsprechend den Aufgaben festgelegt.

4. Der Vorstand ist mit vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Ehrenvorsitzende ist stimmberechtigt.

5. Der Vorstand bestimmt die Ausschüsse, die bei besonderen Anlässen eingesetzt werden.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Will ein Vorstandsmitglied zurücktreten, so hat es den übrigen Vorstand rechtzeitig vorher darüber zu informieren, um das Amt durch eine Neuwahl wieder besetzen zu können.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Für die Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung zunächst einen Wahlleiter. Die Wahl aller Vorstandsmitglieder erfolgt mittels verdeckter Stimmzettel durch die einfache Mehrheit der Anwesenden. Wahlvorschläge sind seitens der Mitglieder zu unterbreiten.

§ 10 Die Mitgliederversammlung MV

Die ordentliche MV muss einmal im Jahr und zwar im ersten Geschäftsquartal stattfinden. Die Einberufung muss durch den Vorstand schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt erfolgen. Satzungsändernde Anträge sind bis 14 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten, der dann die Mitglieder schriftlich informiert. Die MV ist in jedem Falle beschlussfähig. Über die MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann im Bedarfsfalle eine außerordentliche MV einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgrundes beantragt. Ein solcher Antrag ist an den Vorstand zu richten.

Zwei Kassenprüfer werden für das laufende Geschäftsjahr von der MV bestellt. Sie haben die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und den Nachweis über die ordnungsmässigen Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben zu kontrollieren.

Mindestens einmal im Jahr ist eine Kassenprüfung vor der MV durchzuführen und auf dieser schriftlich Bericht zu erstatten. Das Amt der Kassenprüfer kann nach Ablauf des Geschäftsjahres nicht verlängert werden.

§ 11 Beschlussfassung

Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Der Vorstand kann mitstimmen.

§ 12 Ausgaben

Der Vorstand hat das Recht, die notwendigen laufenden Ausgaben zur Durchführung der Geschäfte des Clubs und der Veranstaltungen vorzunehmen. Anschaffungen und Ausgaben dürfen in ihrer Höhe den jeweiligen Kassenbestand nicht überschreiten. Die den Vorstandsmitgliedern zur Erledigung ihrer Obliegenheiten entstandenen Unkosten, wie z.B. Telefongespräche, Porti usw. werden ihnen durch den Kassenwart ersetzt.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(Siehe auch § 11).

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Clubeigenes Inventar

Clubeigenes Inventar ist einmal jährlich zur Mitgliederversammlung zu erfassen und auf Vollständigkeit hin zu überprüfen.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur mit 2/3 (zweidrittel) Mehrheit der anwesenden Stimmen in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den **Bundesverband Deutscher Film-Autoren e.V., BDFA Hessen, 63454 Hanau, (Steuer-Nr.: 22 250 5624 9 Finanzamt Hanau)**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt in Kraft.

Anhang

Ergänzend zu § 16 der Satzung des Film- und Videoclub Darmstadt e.V. wird folgender Text der Satzung angefügt:

Das **Darmstadt-Filmearchiv** des Film- und Videoclub Darmstadt e.V. stellt keinen fiskalischen Wert dar, sondern einen ideellen. Es soll bei einer Auflösung des Clubs nach § 16 dieser Satzung nicht in die Vermögensmasse an den Bundesverband Deutscher Film-Autoren e.V., BDFA Hessen fallen, sondern an den **Magistrat der Stadt Darmstadt, Stadtarchiv Darmstadt, Haus der Geschichte, Karolinenplatz 3,64289 Darmstadt** übergeben werden.

So abgesprochen mit dem Leiter des Stadtarchivs und einstimmig beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 27.März 2009.

§ § §

Werner Künzler

.....

(1. Vorsitzender)

.....

(2. Vorsitzender)